

# Gefahr erkannt, Gefahr gebannt!

**GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG** | Mitte 2015 trat die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft und damit eine ganze Reihe von Aktualisierungen, die auch im Hinblick auf den Einsatz von Getränkeschankanlagen zu berücksichtigen sind. Autor Uwe Seisenberger gibt einen Überblick über wesentliche Änderungen der Verordnung und ihre Folgen für den Gastronomen und die Überwachung.

**BEI DER ÜBERARBEITUNG** der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wurden nun auch Unfallschwerpunkte wie beispielsweise Instandhaltung, Betriebsstörungen oder Manipulation berücksichtigt. Unter Abschnitt 1 der BetrSichV fallen jegliche Tätigkeiten:

- Montieren und Installieren;
- Bedienen;
- An- und Abschalten, oder Einstellen;
- Gebrauchen und Betreiben;
- Instandhalten, Reinigen;
- Prüfen;
- Umbauen, Erproben;
- Demontieren, Transportieren;
- Überwachen.

Nach der BetrSichV handelt es sich bei einer Getränkeschankanlage – die Definition der ehemaligen Getränkeschankanlagen-

verordnung gilt immer noch – um ein Arbeitsmittel und im Regelfall nicht um eine Überwachungsbedürftige Anlage. Der Arbeitgeber (Wirt) hat die notwendigen Maßnahmen für eine sichere Bereitstellung und Benutzung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Die Prüfung des Arbeitsmittels darf nur von einer sogenannten „zur Prüfung befähigten Person“ durchgeführt werden. Eine zur Prüfung befähigte Person ist laut Definition der BetrSichV jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und die zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung des Arbeitsmittels – es kann auch nur ein Teil eines Arbeitsmittels sein – verfügt. Nähere Informationen zur befähigten Person finden sich auch in der Technischen Regel

Betriebssicherheit TRBS 1203 (siehe [www.baua.de](http://www.baua.de)).

Wenn beim Betrieb eines Arbeitsmittels gefährliche Situationen entstehen können, sind wiederkehrende Prüfungen durch die jeweils befähigte Person notwendig (vgl. KFZ-TÜV). Die Fristen hierfür werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Hierbei sind insbesondere die Angaben der Anlagenhersteller (z. B. Gaswarnanlage) und der Stand der Technik (DIN, BGN-Empfehlungen) zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind zwar im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung möglich, müssen jedoch schriftlich begründet werden.

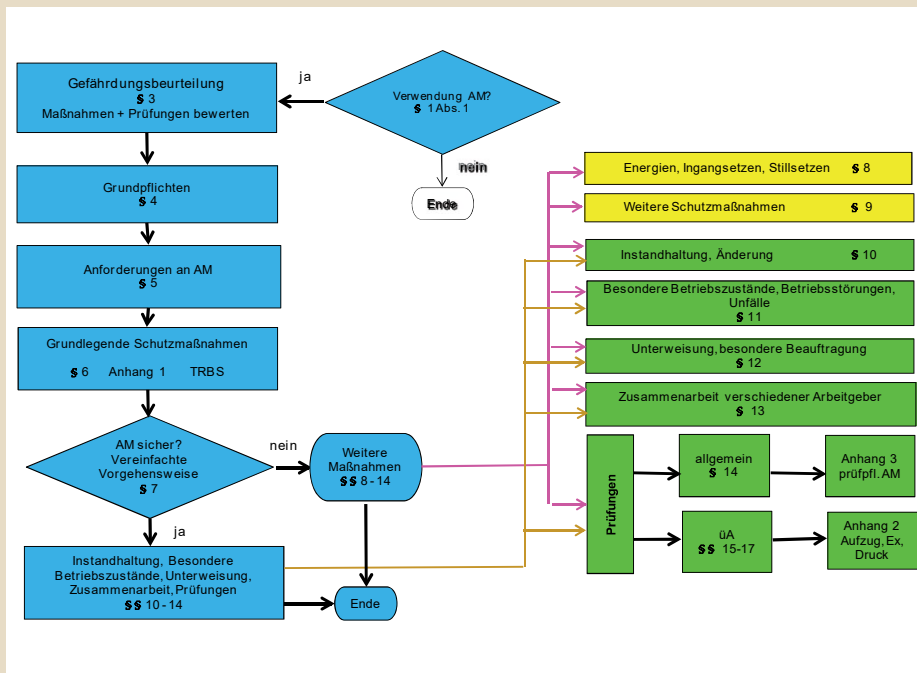
## Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Die §§ 3-14 BetrSichV Abschnitt 2 (Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen) und die §§ 15-16 BetrSichV Abschnitt 3 (Zusätzliche Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen) sind in der folgenden Übersicht, teilweise mit Beispielen, aufgeführt:

- § 3 Gefährdungsbeurteilung;
- § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers;
- § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel;



CO<sub>2</sub>-Gaswarnanlage



Mögliches Ablaufszenario zur Gefährdungsbeurteilung

### Anweisung für Anschluss und Wechsel der Druckgasflaschen in Getränkeschankanlagen

**Achtung!**  
**Druckgasflaschen immer senkrecht aufstellen, gegen Umfallen sichern und niemals ohne Druckminderer und ohne Sicherheitsventil anschließen – sonst besteht Berstgefahr der Getränkebehälter bzw. der Gasleitungen.**

**Druckgasflaschen (1) in Räumen nur anschließen, wenn**

- der Aufstellungsraum durch Lüftung oder Gaswarngerät ausreichend abgesichert ist (Prüfung durch befähigte Person ist dokumentiert),
- die Druckgasflasche (1) aufrecht steht, mit einer Halterung (z.B. Kette) sicher befestigt und vor gefährlicher Erwärmung geschützt ist,
- vor Anschluss der Druckgasflasche das Druckgasflaschenventil kurz geöffnet wurde,
- ein geprüfter Druckminderer (2) mit Sicherheitsventil (3) vorhanden ist und ordnungsgemäß funktioniert.

**Wechsel einer Druckgasflasche:**

- Die zu wechselnde Druckgasflasche (1) darf erst nach Schließen des Druckgasflaschenventils (7), Lüften des Sicherheitsventils (3) und Abschrauben des Druckminderers (2) an der Überwurfmutter (5) aus der Halterung (z.B. Kette) gelöst werden. Transport der Druckgasflasche nur mit ausreichendem Ventilschutz.
- Die anzuschließende Druckgasflasche (1) ist mit geeigneter Halterung (z.B. Kette) aufrecht so zu befestigen, dass ein Umfallen ausgeschlossen ist.
- Den Druckminderer (2) mit Schraubenschlüssel und Überwurfmutter (5) an die Druckgasflasche (1) dicht anschrauben (eingelegte Dichtung beachten).
- Absperrhahn (6) schließen, Druckgasflaschenventil (7) öffnen und wieder schließen. Druckabfall am Vordruckmanometer (4) bedeutet Undichtheit! Sofort Leckage mit geeignetem Lecksucher feststellen und Leck beseitigen!
- Absperrhahn (6) öffnen, Druckgasflaschenventil (7) öffnen und schließen, Hinterdruckgasleitungen (9) und Rückschlagsicherungen wie vorab beschrieben auf Dichtheit prüfen. Nach erfolgten Prüfungen Druckgasflaschenventil bis zum Anschlag öffnen.

Diese Anweisung gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der angeschlossenen Druckgasflasche anbringen

Wechsel Druckgasflaschen

Foto: Artmann-ASS

- § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln;
- § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln;
- § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen;
- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln;
- § 10 Instandhaltung und Änderung von

- Arbeitsmitteln (z. B. Wechsel des Sicherheitsventils beim Druckminderer);
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle (z. B. Verhalten bei einem Alarm durch das CO<sub>2</sub>-Warngerät);
- § 12 Unterweisung und besondere Bauauftragung von Beschäftigten (z. B. Unterweisung: Gasflaschenwechsel);
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Ar-

- beitgeber (z. B. beim Anlagenverleih);
  - § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln;
  - § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen (z. B. Einzelbauteile beim Ortswechsel; keine verwendungsfertige Anlage);
  - § 16 Wiederkehrende Prüfung (z. B. E-Check, Druckminderer und Sicherheitsventil, Gaswarngerät nach Herstellervorgabe).
- Als wichtiger Hinweis für die Anlagenbetreiber gilt: Die Gefährdungsbeurteilung soll und darf nicht nur die Getränke-schankanlage beinhalten, sondern muss alle Arbeitsmittel berücksichtigen. Für die hygienische Überwachung von Getränke-schankanlagen ist bundesweit die Lebensmittelüberwachung zuständig.

### Überwachung der Getränke-schankanlagen in Bayern

In der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 wurden in §1 „besondere Zuständigkeiten, „Auffangzuständigkeit“ Abs. 1 in Bayern die Zuständigkeiten für die Überwachung der Getränkeschankanlagen bezüglich der BetrSichV geregelt. Für die Überwachung der sicherheitstechnischen Prüfung sind die Kreisverwaltungsbehörden (KVB), also die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Es gelten insbesondere die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten:

- Arbeitsschutzgesetz, soweit Schankanlagen betroffen sind = KVB;
- BetrSichV, soweit Getränkeschankanlagen betroffen sind = KVB.

Die Bundesländer haben diese Zuständigkeit sehr unterschiedlich geregelt. Die Kontrolle beinhaltet im Regelfall eine sogenannte Ordnungsprüfung, also eine Prüfung, ob die erforderlichen Unterlagen wie Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungen, wiederkehrende Prüfungen oder Reinigungsnachweise (Spülwasserprüfung) vorliegen. Bei augenscheinlichen Auffälligkeiten, wie z.B. dem Fehlen einer Gaswarnanlage bei einem kleinen Kühlraum, sollte die Behörde weitere Maßnahmen einleiten. Ein Anordnungsbescheid mit einer angemessenen Frist, beispielsweise von zwei Wochen für den Einbau einer Gaswarnanlage, erscheint hier als verhältnismäßig.

Im Regelfall können Anordnungen nach § 22 ArbSchG auch mündlich vor Ort

ausgesprochen werden, z. B. „Bitte sichern Sie die CO<sub>2</sub>-Flasche gegen Umfallen“. Bei Verstößen können aber auch Bußgelder nach § 22 BetrSichV (in Verb. mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 des ArbSchG) oder gar die Einleitung eines Strafverfahrens nach § 23 BetrSichV (in Verb. mit § 26 ArbSchG) folgen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die größten Defizite im Bereich der Unterweisungen und bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen liegen. Nicht zuletzt sind Gefälligkeitsbeurteilungen und -schreiben wie „Gaswarnanlage nicht erforderlich, da natürliche Lüftung durch Türe“ z. B. bei Kühlraum/-zelle nicht hinnehmbar. Wenn sich die Überwachungsbehörde mit den Beteiligten auseinandersetzt, muss oft festgestellt werden, dass weder beim Arbeitgeber noch bei der zur Prüfung befähigten Person viel Fachwissen vorhanden ist. Deshalb bietet u. a. die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) unter <http://getraenkeschankanlagen.portal.bgn.de> einen umfangreichen Service und zahlreiche Hilfestellungen an. Hier sind auch die zur Prüfung befähigten Personen aufgeführt, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich (mit schriftlicher Prüfung) fortgebildet haben. Dabei kann man sich die Auflistung bequem nach Postleitzahlen sortieren lassen. Den Mitgliedern im Sachgebiet der BGN ist in



Mögliche Erstickungsgefahr – optische und akustische Gaswarnung im Einsatz vor Kühlräumen mit CO<sub>2</sub>-Umgang Fotos: Seisenberger

den letzten drei Jahren kein gemeldeter CO<sub>2</sub>-Unfall bekannt geworden. Inwieweit es sich hierbei um die Früchte der jahrelangen Aufklärung und zunehmenden Verbreitung der CO<sub>2</sub>-Gaswarnanlagen handelt oder einfach nur Glück ist, ist unbekannt. Fakt ist, wenn Unfälle mit CO<sub>2</sub> bei Getränkeschankanlagen passieren, enden diese oft tödlich. Üblicherweise ermittelt dann die Staatsanwaltschaft und prüft mögliche Versäumnisse. Parallelen hier-

zu findet man auch im Lebensmittelrecht. Schnell kann so ein Arbeitgeber, ein Prüfer (z. B. befähigte Person), aber auch ein Kontrolleur in den Fokus der Ermittlungen mit allen Konsequenzen geraten. Geeignete Fortbildungen für die betroffenen Berufsgruppen werden von der BGN und der Technischen Universität München (TUM) wie auch von anderen Ausbildungsträgern angeboten.

Derzeit findet zur richtigen Kennzeichnung mittels Gefahrenaufklebern an Ausschankwagen noch eine Meinungsfindung in der Fachwelt statt. Fraglich bleibt auch, ob in der Praxis der Gefahrenhinweis Druckgasflaschen-Explosionsgefahr z. B. beim Thekenanstich im Gastraum und an der Eingangstüre anzutreffen sein wird.

### Fazit

Die neue Betriebssicherheitsverordnung führt Bewährtes fort und bringt zusätzlich einige Änderungen mit sich. Diese müssen sich in der Praxis erst etablieren und zielführend angewandt werden. Die neue BetrSichV bringt aber auch neue Freiheiten durch eine praxisnahe Gefahrenermittlung durch den Arbeitgeber mit sich, der so schnell neue Erkenntnisse im Sicherheitswesen umsetzen kann. Wichtig für alle in diesem Umfeld Tätigen sollte die regelmäßige und fachgerechte Fortbildung sein. Denn wie heißt es so schön: „Gefahr erkannt, Gefahr gebannt!“ ■

